



Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV)

Entwurf

Änderung vom [Datum]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. November 2016¹ über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen wird wie folgt geändert:

Art. 5–7

Aufgehoben

Art. 9 Bst. d

Meldende schweizerische Finanzinstitute können Kapitaleinzahlungskonten als ausgenommene Konten nach Artikel 4 Absatz 3 AIAG behandeln, sofern:

- d. die Gründung oder Kapitalerhöhung innert 90 Tagen nach der Eröffnung des Kapitaleinzahlungskontos vollzogen und der einbezahlte Betrag der Gesellschaft gutgeschrieben worden ist.

Art. 10 und 11

Aufgehoben

Art. 12 **Konten von Miteigentümergeinschaften**

Meldende schweizerische Finanzinstitute können Konten von Miteigentümergeinschaften als ausgenommene Konten nach Artikel 4 Absatz 3 AIAG behandeln, sofern:

- a. die Miteigentumsanteile nach Artikel 23 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011² im Grundbuch aufgenommen sind;

¹ SR 653.11

- b. die Miteigentümerinnen und Miteigentümer eine Nutzungs- und Verwaltungsordnung nach Artikel 647 des Zivilgesetzbuches³ (ZGB) vereinbart haben, in der festgelegt wird, dass die von der Miteigentümergeinschaft verwalteten finanziellen Vermögenswerte ausschliesslich für Aufwendungen im Zusammenhang mit der im Miteigentum stehenden Sache verwendet werden; und
- c. diese Nutzungs- und Verwaltungsordnung nach Artikel 649a Absatz 2 ZGB im Grundbuch angemerkt ist.

Art. 14 Nachrichtenlose Konten

Meldende schweizerische Finanzinstitute können nachrichtenlose Konten nach Artikel 11 Absatz 6 Buchstaben a und b AIAG, bei denen der Kontostand oder -wert am Ende des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder im Zeitpunkt der Kontoauflösung höchstens 1000 US-Dollar beträgt, als ausgenommene Konten nach Artikel 4 Absatz 3 AIAG behandeln.

Art. 15

Aufgehoben

Art. 24

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 26 Abs. 2 Bst. a

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 27 Eröffnung von Neukonten

Ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut kann in den folgenden Ausnahmefällen nach Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe b AIAG ein Neukonto eröffnen, ohne dass im Zeitpunkt der Eröffnung eine Selbstauskunft des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin vorliegt:

- a. Wechsel des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin bei Versicherungen auf fremdes Leben durch Rechtsnachfolge;
- b. Wechsel des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin infolge gerichtlicher oder behördlicher Anordnung.

Art. 30

Aufgehoben

² SR 211.432.1

³ SR 210

Art. 31 Abs. 3 und 4

³ *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

⁴ Bei einem Trust, der nach Artikel 13 Absatz 4 AIAG anzumelden ist, muss die oder der Trustee vor dem Namen des Trusts den Zusatz „TDT=“ hinzufügen. Artikel 13 Absätze 2 und 3 AIAG ist sinngemäss anwendbar.

Gliederungstitel nach Art. 35

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 11. Abschnitts

Art. 35a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [...]

¹ Für Rechtsträger nach den Artikeln 5 und 6 bisherigen Rechts, die ab Inkrafttreten der Änderung vom [...] als meldende schweizerische Finanzinstitute qualifizieren, gelten in Bezug auf Konten, die am Tag vor Inkrafttreten der Änderung geführt werden, die Sorgfaltspflichten für bestehende Konten. Es gelten die Fristen nach Artikel 11 Absätze 2–4 AIAG, wobei der Fristenlauf mit Inkrafttreten der Änderung beginnt.

² Meldende schweizerische Finanzinstitute, die Konten nach den Artikeln 10, 11 und 15 bisherigen Rechts führen, müssen diese Konten ab Inkrafttreten der Änderung überprüfen. In Bezug auf Konten, die am Tag vor Inkrafttreten der Änderung geführt werden, gelten die Sorgfaltspflichten für bestehende Konten. Es gelten die Fristen nach Artikel 11 Absätze 2–4 AIAG, wobei der Fristenlauf mit Inkrafttreten der Änderung beginnt.

³ In Bezug auf Konten, die am Tag vor Inkrafttreten der Änderung geführt werden und für die dem meldenden schweizerischen Finanzinstitut eine Selbstauskunft vorliegt, die keine Steueridentifikationsnummer enthält, sind die Regeln nach Abschnitt I Unterabschnitt C der Beilage zur multilateralen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014⁴ der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten anwendbar.

Art. 36 Sachüberschrift

Inkrafttreten

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

⁴ SR 0.653.1

Der Bundespräsident: Ueli Maurer
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Vernehmlassung